FOKUS

VORAUSSCHAUEND
FÜR SIE AM PULS DER ZEIT

CONVISA®

Persönlich, praxisorientiert, vorausschauend

Die CONVISA ist eine der führenden Beratungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften für KMU im Raum Zentralschweiz/Zürichsee. Das gut 50-köpfige Team umfasst 19 fachlich ausgewiesene Mandatsleiter (Steuer- und Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), zahlreiche qualifizierte, meist langjährige Kundenberater mit Fachausweis Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen oder Human Resources sowie junge Assistenten und drei Auszubildende. Sie alle unterstützen unsere Kundschaft in den Bereichen Buchführung und Abschluss, Lohnadministration, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens-, Steuer-, Rechts- und Personalvorsorgeberatung.

Zahlreiche Kunden schätzen seit Jahrzehnten den dank praxisorientierter, persönlicher, vorausschauender Beratung erzielten Mehrwert.

Fühlen Sie sich angesprochen?
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

November 2023

Inhalt

Reform AHV 21 per 1. Januar 2024 – Auswirkungen auf praktisch alle in der Schweiz arbeitenden Personen	4
MWST-Erhöhung – Anpassung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024	9
Umzug vom Genfer- an den Vierwaldstättersee – Gleich drei Leitentscheide sorgen für Aufsehen	12
Homeoffice / Telearbeit – Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Entwicklung	15
Bau einer Solaranlage – Zum Wohl der Umwelt und situativ auch des Fiskus	17
Neue gesetzliche Pflicht des Verwaltungsrates – Überwachung der Zahlungsfähigkeit	20
Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Organspende – Standardformulierungen sind oft ungenügend	21
Im FOKUS – Aktuelles aus der Gesetzgebung	23
Im FOKUS – Unsere Kurzhinweise	24
Im FOKUS – Kanton Schwyz	28
Im FOKUS – Kanton Uri	31
Im FOKUS – Blick über die Grenzen	32
Arbeitsjubiläen – Unsere diesjährigen Pfeiler der Firmenloyalität	33
CONVISA-Mitarbeitende – Auf neuen Wegen	34
Kaufmännische Grundausbildung – Kaufmann / Kauffrau EFZ	37

Reform AHV 21 per 1. Januar 2024

Auswirkungen auf praktisch alle in der Schweiz arbeitenden Personen

Bereits im FOKUS 2022 (S. 25f.) haben wir auf möglichen Handlungsbedarf aufgrund der Annahme der Reform AHV 21 durch das Volk (Abstimmung vom 25. September 2022) hingewiesen. Nachdem der Bundesrat das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2024 festgelegt hat und zudem mit Verordnungsergänzungen und Übergangsbestimmungen aufhorchen liess, sollen die nachfolgenden Zeilen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen schaffen. Betreffend die mit der Reform einhergehende Erhöhung der Mehrwertsteuer verweisen wir auf den Artikel auf Seite 9.

Einheitliches Referenzalter statt unterschiedliches Rentenalter

Ein zentrales Ziel der Revision war, dem Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Flexibilität zu entsprechen. Als Folge hat sich auch die Terminologie geändert. So spricht das Gesetz nicht mehr von einem Rentenalter 64 (für Frauen) bzw. 65 (für Männer) Jahre, sondern von einem einheitlichen Referenzalter 65 Jahre. Wer 65 Jahre alt wird, tritt also nicht mehr «automatisch» in den Ruhestand, sondern hat lediglich ein Alter erreicht, welches «normalerweise» einen Anspruch auf eine AHV-Vollrente begründet. Abhängig von den persönlichen Verhältnissen ist es ab 2024 möglich, den genauen Pensionierungszeitpunkt rund um das Referenzalter selber zu bestimmen.

Frauen der Übergangsgeneration

Damit kurz vor der Pensionierung stehende Frauen nicht zu stark von der Erhöhung des Referenzalters betroffen sind, erfolgt diese schrittweise bis ins Jahr 2028, so dass sich in der Übergangszeit jedes Jahr drei «anspruchsfreie» Monate ergeben (vgl. Tabelle).

Jahrgang	Referenzalter	Beginn Rentenanspruch[1]
1960	64 Jahre (keine Erhöhung)	Februar 2024 bis Januar 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 bis April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 bis Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 bis Oktober 2028
1964	65 Jahre	Ab Februar 2029

Quelle: Informationsstelle AHV/IV, Merkblatt 31-24/01-D vom Juli 2023

Zusätzlich werden für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 zwei Ausgleichsmassnahmen eingeführt:

- Bei einem Vorbezug der Rente erfolgt die Kürzung der Altersrente nur anteilsmässig.
- Wird die Rente bei oder nach Erreichen des Referenzalters (vgl. Tabelle) bezogen, wird ein Rentenzuschlag gewährt.

[1] Der Rentenanspruch beginnt jeweils erst im Monat nach Erreichen des Referenzalters.

Wer in den Genuss einer dieser Massnahmen gelangt, kann lebenslang davon profitieren, wobei aber weder Kürzungen (z.B. bei Erreichen des AHV-Maximums) noch Erhöhungen (z.B. aufgrund von Inflation) vorgenommen werden. Zudem ist die Höhe der Beträge abhängig vom durchschnittlichen Einkommen vor der Pensionierung sowie vom Jahrgang: Frauen mit einem tieferen Einkommen und älterem Jahrgang werden dabei höhere Ausgleichsmassnahmen zugesprochen. Die genauen Auswirkungen dieser Massnahmen sind somit individuell zu berechnen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV stellt hierfür ein Berechnungstool zur Verfügung (s. QR-Code unter «Individuelle Abfragen»).

Teilpensionierung – neu auch bei der AHV

Wie bereits vor der AHV-Revision kann die Altersrente frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen bzw. bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Für Frauen der Übergangsgeneration ist ein Vorbezug weiterhin ab Alter 62 möglich. Daneben bringt die AHV 21 aber zwei zentrale Anpassungen:

- Die Rente kann in diesem Zeitraum flexibel ab jedem beliebigen Monat bezogen werden. Bisher war lediglich der Bezug voller Jahre möglich. Eine Ausnahme ergibt sich nur noch, da der Rentenaufschub mindestens ein Jahr betragen muss, im Alter zwischen 65 und 66 Jahren. Während diesen zwölf Monaten ist faktisch kein Bezug möglich.
- Wie bereits bei der zweiten Säule üblich, ist ab Januar 2024 auch ein Teilbezug der AHV-Rente möglich, so dass ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher wird.

Damit sich trotz dieser zwei neuen Elemente der administrative Aufwand und die Berechnungen in Grenzen halten (die Rente muss pro Monat angepasst werden), hat der Gesetzgeber aber auch zwei zentrale Einschränkungen «eingebaut». So muss ein Teilbezug mindestens 20 % und maximal 80 % betragen und darf zudem nur einmal erhöht werden, bevor die gesamte Rente bezogen wird. Es ist allerdings frei möglich, Vorbezug und Aufschub der Rente zu kombinieren. Wie bis anhin ist der Bezug der Rente nicht von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig. Wer allerdings das Referenzalter noch nicht erreicht hat, aber trotz Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf einen Vorbezug verzichtet, ist verpflichtet, den AHV-Beitrag für Nicht-Erwerbstätige zu entrichten (Achtung: Beitragsberechnung nach Vermögen und bestehenden Renten, insbesondere auch von Ehepartnern). Bei einem Teilbezug gilt dies wohl entsprechend anteilsmässig.

Beispiele:

Variante 1: Mehrere Teilpensionierungsschritte VOR Erreichen des Referenzalters

- 63 Jahre und 4 Monate: Rentenvorbezug 30 %
- 64 Jahre und 4 Monate: Erhöhung des Rentenvorbezugs um weitere 30 % auf total 60 %

- 65 Jahre: Bezug der gesamten Rente

Bisherige Lösung: Der Arbeitnehmer musste sich entscheiden, ob er eine (gekürzte) Rente mit Alter 63 oder 64 bezieht oder die gesamte Rente im Alter 65. Ein Bezug nur einer teilweisen Rente war nicht möglich.

Variante 2: Mehrere Teilpensionierungsschritte NACH Erreichen des Referenzalters
- 66 Jahre: Rentenaufschub 60 %, also Teilpensionierung im Umfang von 40 %
- 66 Jahre und 6 Monate: Rentenaufschub von 40 %
- 70 Jahre: Bezug der gesamten Rente

Bisherige Lösung: Die Arbeitnehmerin musste sich zwischen einem Bezug der gesamten Rente mit Erreichen des Rentenalters oder in ganzen Jahren danach entscheiden. Ein Bezug zwischen den Jahren war nicht möglich.

Variante 3: Kombination von Vorbezug und Rentenaufschub
- 64 Jahre und 6 Monate: Rentenvorbezug 20 %
- 65 Jahre: Rentenaufschub 50 %, also Erhöhung des Rentenbezugs um 30 %
- 66 Jahre: Bezug der gesamten Rente
  Ein Bezug der gesamten Rente bereits mit 65 Jahren und 6 Monaten ist nicht möglich, da der Aufschub mindestens ein Jahr betragen muss.

Bisherige Lösung: Man musste sich zwischen einem Rentenbezug vor, zum oder nach Erreichen des Rentenalters entscheiden.

Schliesslich sollen voraussichtlich ab 2027 auch die Kürzungs- bzw. Erhöhungssätze (bei Vorbezug bzw. Aufschub) an die Lebenserwartung angepasst werden. Zudem sollen die Kürzungen für geringe Einkommen weniger stark ausfallen. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat die entsprechenden Zahlen erst kurz vor Einführung festlegen und kommunizieren wird.

Aufbesserung der AHV-Rente nach Erreichen des Referenzalters

Wer bisher über das Rentenalter (neu Referenzalter) hinaus tätig war, musste – mit Ausnahme des Rentnerfreibetrags – auf dem Einkommen ebenfalls AHV-Beiträge entrichten. Dennoch konnte die AHV-Rente dadurch nicht erhöht werden. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ändert sich dies für all jene, welche die Maximalrente noch nicht erreicht haben. Sie können bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs einmalig eine Neuberechnung des Rentenanspruchs verlangen. Dabei werden die zusätzlichen Beitragsjahre nach Erreichen des Referenzalters sowohl zur Schliessung von Beitragslücken als auch bei der Festsetzung des durchschnittlichen Jahreseinkommens mitberücksichtigt.

Um hier Missbrauch vorzubeugen, indem eine sehr geringe Tätigkeit zur Schliessung einer Lücke genutzt wird, muss das Einkommen in diesen Jahren aber mindestens 40 % des bisherigen durchschnittlichen Einkommens betragen.

Beispiele:
- Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von CHF 60'000

und 40 anrechenbaren Beitragsjahren kann die Beitragslücke von vier Jahren gefüllt werden, indem man für einen Lohn von mindestens CHF 24'000 für weitere vier Jahre erwerbstätig bleibt. Wenngleich sich das durchschnittliche Jahreseinkommen dadurch verringert, führt die Schliessung der Beitragslücke zu einer höheren Gesamtrente.

- Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von CHF 40'000 ohne Beitragslücken kann ein Lohn von CHF 80'000 in den fünf Jahren nach Erreichen des Referenzalters zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens auf CHF 44'000 und somit zu einer höheren Altersrente führen.

Damit dieser Betrag nicht durch den Rentnerfreibetrag von jährlich CHF 16'800 geschmälert wird, kann ein Arbeitnehmer nach Erreichen des Referenzalters oder in der Folge jeweils zu Jahresbeginn freiwillig auf diesen Freibetrag verzichten.

TIPP

Auch Personen, die bereits eine Rente beziehen, das 70. Altersjahr aber noch nicht vollendet haben, können bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2024 eine Neuberechnung der Rente verlangen.

Sollten Sie keine Maximalrente erhalten, waren aber nach Erreichen des Rentenalters noch erwerbstätig, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob sich bei Ihnen ein Antrag auf Neuberechnung lohnt. Der Anspruch auf die neue Rente entsteht im Monat nach Einreichung des Antrags.

Änderungen auch bei der Pensionskasse

Fast alle Pensionskassen bieten den Versicherten bereits heute die Möglichkeit von Teilpensionierungen. Oftmals wird hier die Planung aber durch steuerliche Schranken erschwert. So akzeptierte z.B. die Steuerverwaltung Schwyz maximal zwei Kapitalbezüge, während für einen dritten Teilpensionierungsschritt eine Rente bezogen werden musste (vgl. hierzu auch FOKUS 2022, S. 25).

Mit Einführung der AHV 21 entsteht ein gesetzlicher Anspruch auf mindestens drei Teilpensionierungsschritte, wobei die Vorsorgeeinrichtung auch mehr als drei Schritte zulassen kann. Allerdings können maximal drei Kapitalbezüge getätigt werden, während allfällig weitere Bezüge in Form von Renten zu erfolgen haben.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung und vor allem auch Klärungen im steuerlichen Bereich bleibt ein Wermutstropfen zu beklagen: Neu ist der Aufschub von Vorsorgeleistungen aus der 2. Säule nur noch möglich, wenn gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Diese Regelung entspricht der bestehenden Lösung in der AHV und 3. Säule, ist aber gerade dort einschneidend, wo mit einem gestaffelten Bezug über mehrere Jahre die Steuerlast reduziert werden konnte. Immerhin kommt diese Massnahme mit einer Übergangsregelung, so dass für alle Personen, welche bis 2029 das Referenzalter erreichen, ein Aufschub des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben bis spätestens 31. Dezember 2029 möglich bleibt. Auch während dieser Übergangsperiode ist ein Aufschub aber maximal fünf Jahre über das Referenzalter hinaus erlaubt.

Ab dem 1. Januar 2030 ist ein Aufschub nur noch bei einer bestehenden Erwerbstätigkeit möglich. Wie hoch genau diese Erwerbstätigkeit sein muss, ist indes unklar, minimale Erwerbstätigkeiten dürften wohl aber zu Steuerumgehungen führen und sind deshalb zu vermeiden.

FAZIT

Die AHV 21 bringt nebst einem einheitlichen Referenzalter für Frau und Mann und damit verbundenen Übergangsregelungen insbesondere eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf Teilpensionierungen. Im heutigen Arbeitsumfeld werden diese Möglichkeiten mehrheitlich begrüsst und sind klar als Gewinn zu betrachten.

Trotz der Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer können durch die Reform aber lediglich die Renten bis ins Jahr 2032 gesichert werden. In Anbetracht der Dauer von Übergangslösungen sind schon vor Inkrafttreten der neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen am 1. Januar 2024 erneute Revisionen unumgänglich.

MWST-Erhöhung

Anpassung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024

Am 25. September 2022 stimmten die Schweizer Bürgerinnen und Bürger der Änderung des AHV-Gesetzes und der Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der MWST zu. Durch diesen Volksentscheid gelten in der Schweiz ab dem 1. Januar 2024 folgende MWST-Sätze:

MWST-Satz	bis 31. Dezember 2023	ab 1. Januar 2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %

Wie bei den letzten Anpassungen üblich, wird für den anzuwendenden Steuersatz auf den Zeitpunkt respektive den Zeitraum der Leistungserbringung abgestellt. Rechnungsdatum sowie Datum der Zahlung sind irrelevant. Wird eine Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, darf auf der bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistung der alte Steuersatz und muss auf derjenigen ab dem 1. Januar 2024 der neue Steuersatz deklariert werden. Der Zeitraum der Leistungserbringung muss aus der Rechnung klar ersichtlich sein.

Bei Vorausrechnungen im Jahr 2023 für Leistungen, welche im Jahr 2024 erbracht werden, gilt bereits der neue Steuersatz.

Wird keine Aufteilung der Leistung gemacht bzw. ist eine Aufteilung nicht möglich, muss alles zum neuen, höheren Steuersatz abgerechnet werden.

Mit der Anpassung der MWST-Sätze werden auch die anwendbaren Steuersätze bei der Saldo-/Pauschalsteuersatzmethode angepasst:

Satz bis 31. Dezember 2023	neuer Satz ab 1. Januar 2024
6.5 %	6.8 %
5.9 %	6.2 %
5.1 %	5.3 %
4.3 %	4.5 %
3.5 %	3.7 %
2.8 %	3.0 %
2.0 %	2.1 %
1.2 %	1.3 %
0.6 %	0.6 %
0.1 %	0.1 %

Infolge der Steuersatzerhöhung wurden die Umsatzlimiten für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode um CHF 19'000 auf CHF 5'024'000 und die Steuerlimite von CHF 103'000 auf CHF 108'000 erhöht.

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die dreijährige Wartefrist gemäss Art. 37 Abs. 4 MWSTG abgelaufen ist. Ein Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode kann auf jedes neue Jahr erfolgen.

Auf allen Dokumenten, welche auf die MWST hinweisen (Rechnungen, Offerten, Kassazettel etc.), sind ab 2024 die neuen MWST-Sätze zu verwenden. Detailliertere Informationen zur Anpassung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024 entnehmen Sie dem QR-Code.

Onlinepflicht für MWST-Abrechnungen

Die grosse Mehrheit der mehrwertsteuerpflichtigen Personen reicht die MWST-Abrechnung und die Korrekturabrechnungen bereits heute online ein. In gut einem Jahr, ab dem 1. Januar 2025, sind die Anmeldung bei der MWST, die Abrechnung wie auch die Korrekturabrechnung auf dem elektronischen Weg obligatorisch. Es wird ab 1. Januar 2025 nicht mehr möglich sein, die MWST-Abrechnung auf dem Papierweg einzureichen. Bei der elektronischen Abrechnung gibt es zwei Möglichkeiten: Die «MWST-Abrechnung easy» und die «MWST-Abrechnung pro».

Da der Funktionsumfang bei der «MWST-Abrechnung pro» höher ist, wird empfohlen, dieses Tool zu verwenden.

Sollte das ePortal einmal aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die ESTV in dieser Zeit für die betroffenen Abrechnungsperioden keine Mahnungen und keine Bussen wegen Nichteinreichens der Abrechnung ausstellen. Allerdings gilt es, die Deklaration schnellstmöglich nachzuholen, sobald das ePortal wieder verfügbar ist.

Achtung: Da die Zahlung der MWST unabhängig vom ePortal erfolgt, ist ein allfälliger Verzugszins trotzdem geschuldet (Erhöhung Verzugszins ab 1. Januar 2024 s. S. 24).

Weitere Neuerungen im MWST-Bereich ab 1. Januar 2025

Das Parlament hat die Teilrevision des MWSTG im Juni 2023 angenommen. Geplant ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025. Obwohl die Auswirkungen fast am geringsten sind, fand medial die Tatsache, dass für Produkte der Monatshygiene neu der reduzierte Steuersatz gelten wird, am meisten Beachtung.

Wesentlicher aber sind folgende Änderungen:

- Im Bereich Digitalisierung werden Leistungen, die nicht unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden (z.B. Online-Schulungen), neu am Empfängerort besteuert.

- Online-Versandhandelsplattformen gelten ab 2025 als Leistungserbringerinnen für Verkäufe über ihre Plattform und müssen sich somit im MWST-Register eintragen lassen.
- Zudem gelten ab 2025 diverse Vereinfachungen. Neu sollen KMU freiwillig die Möglichkeit erhalten, die MWST nur noch jährlich abzurechnen. Die jährliche Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Raten, welche von der ESTV festgesetzt werden. Diese Festsetzung wird in der Regel anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode erfolgen.
- Ausserdem wird der Subventionsbegriff endlich vereinfacht. Bezeichnet ein Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel ausdrücklich als Subvention, so gelten sie als Subvention.
- Zukünftig kann die ESTV darauf verzichten, ausländische Unternehmen zu verpflichten, einen Fiskalvertreter in der Schweiz zu bestimmen, sofern die Verfahrenspflichten in der Schweiz auf andere Weise erfüllt werden können.

Umzug vom Genfer- an den Vierwaldstättersee
Gleich drei Leitentscheide sorgen für Aufsehen

Aus organisatorischen Gründen wurde per 1. Januar 2023 die Abteilung für Steuern und Abgaben des Bundesgerichts von Lausanne nach Luzern verlegt. In der Folge ergingen gleich drei wichtige Leitentscheide, welche zur Anpassung bisheriger Praxen führten:

1. Mit dem Urteil 9C_677/2021 vom 23. Februar 2023 hebt das Bundesgericht die Praxis zum «wirtschaftlichen Neubau» auf. Wer künftig eine renovationsbedürftige Liegenschaft kauft, muss nicht mehr damit rechnen, dass die nachfolgenden Erneuerungskosten steuerlich nicht akzeptiert werden.
2. Das Bundesgericht stellt am 17. März 2023 klar, dass auch verdeckte Kapitaleinlagen unter den Schutz des Kapitaleinlageprinzips fallen und einkommenssteuerfrei an die Aktionäre rückzahlbar sind (9C_678/2021).
3. Auch der Kanton Schwyz konnte schliesslich nicht von der neuen physischen Nähe zur dritten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts profitieren: Mit Urteil vom 17. August 2023 (9C_710/2022) wird das Beschwerderecht der Steuerpflichtigen geschützt.

Abschaffung des wirtschaftlichen Neubaus

Sowohl auf Ebene der Bundes- als auch der Staats- und Gemeindesteuern können nach Gesetzeswortlaut «die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften […] abgezogen werden» (Art. 32 Abs. 2 DBG). Der Zusatz betreffend die Instandstellung neu erworbener Liegenschaften wurde dabei erst 2010 eingeführt, um die damals bestehende «Dumont-Praxis» abzuschaffen.

Dumont-Praxis:
Nach dieser Praxis war es nach dem Erwerb einer renovierungsbedürftigen Liegenschaft während fünf Jahren nicht möglich, Unterhaltskosten steuerlich in Abzug zu bringen. Die Idee dahinter war, dass der Zustand der Liegenschaft zu einem reduzierten Kaufpreis führte. Investitionen nach dem Kauf stellten somit ebenfalls Anlagekosten dar, da damit der Wert der Liegenschaft gesteigert wurde. Entsprechend konnten diese Kosten nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, sondern erst bei einem späteren Verkauf im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer.

Um Steuerausfällen aufgrund dieser Gesetzesänderungen entgegenzuwirken, entwickelten die kantonalen Steuerverwaltungen die Praxis des «wirtschaftlichen Neubaus». Demnach wurden umfassende Erneuerungen einer Liegenschaft, die faktisch einem Neubau gleichkommen, nicht als Unterhalts- bzw. Instandstellungskosten, sondern vielmehr als nicht abzugsfähige Herstellungskosten betrachtet. Als Folge wird bzw. wurde bei solchen Erneuerungen ein steuerlicher Abzug komplett verweigert.

Mit dem neuen Urteil des Bundesgerichts anerkennt dieses, dass nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem Jahr 2010 eine objektiv-technische Betrachtungsweise angewendet werden muss. Faktisch gesteht das Bundesgericht, dass die bisherige Praxis des

wirtschaftlichen Neubaus eine Weiterführung der Dumont-Praxis unter neuem Titel darstellt (s. E. 4.5 9C_677/2021). Korrekterweise müssen aber alle Abzüge möglich sein, die eine Wiederherstellung eines früheren Zustands einer Liegenschaft zum Ziel haben. Nur wo dies – was für jede Position gesondert zu beurteilen ist – nicht nachgewiesen werden kann, ist der steuerliche Abzug bei der Einkommenssteuer zu verweigern. Zu prüfen ist in diesen Fällen, ob es sich um wertvermehrende Kosten handelt, die bei einem späteren Verkauf im Rahmen der Grundstückgewinnsteuererklärung geltend gemacht werden können.

Rückzahlung verdeckter Kapitaleinlagen

Ebenfalls vor über zehn Jahren – nämlich 2011 – wurde das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Dieses hält fest, dass die Rückzahlung von Geldern, welche über das Aktien- oder Stammkapital hinaus in eine Gesellschaft eingebracht wurden, steuerfrei erfolgen kann. Die eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat sich dabei bisher auf den Standpunkt gestellt, die Rückzahlung solcher Einlagen sei nur dann von der Steuer befreit, wenn diese in der Handelsbilanz entsprechend verbucht wurden, es sich also um eine sogenannt «offene Kapitaleinlage» handelt.

Nach dem jüngsten Entscheid des obersten Schweizer Gerichts und nach erstmaliger Beurteilung dieser Frage ist diese Auffassung nicht haltbar: Vielmehr sind auch verdeckte Kapitaleinlagen steuerfrei rückzahlbar. Voraussetzung ist natürlich, dass die Einlage bzw. deren Wert im Zeitpunkt der Einlage belegt werden kann (z.B. im Zusammenhang mit entrichteten Emissionsabgaben), wodurch aber dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Nachdruck verliehen wird. Aus beratungstechnischer Sicht wird sich künftig insbesondere im Rahmen von Liquidationen die Frage einkommenssteuerfrei rückzahlbarer Kapitaleinlagen stellen bzw. gibt der Entscheid Raum für neue Planungsmöglichkeiten.

Beispiele verdeckter Kapitaleinlagen:

- Übernahme einer Schuld durch die Inhaber oder Übertragung von Vermögenswerten der Inhaber ohne entsprechende Gegenleistung bzw. zu einem zu geringen Preis.
- Im Rahmen einer steuerneutralen Umstrukturierung ursprünglich eingebrachte stille Reserven, welche nachträglich besteuert werden (weil nicht mehr alle Kriterien der Steuerneutralität erfüllt sind).
- Weiterhin fraglich ist die Behandlung geldwerter Leistungen zwischen Schwestergesellschaften, welche steuerlich eine verdeckte Kapitaleinlage des Anteilseigners bewirken. Die Leistungen stammen in diesem Fall nicht direkt vom Aktionär/Gesellschafter, wie dies die entsprechenden Normen fordern würden.

Trotz dieses erfreulichen Entscheids hält das Bundesgericht auch klar fest, dass die Steuerfreiheit nur bei der Einkommenssteuer, nicht aber bei der Verrechnungssteuer gilt. Für diese ist im ent-

sprechenden Art. 5 Abs. 1 VStG klar festgelegt, dass nur die Rückzahlung verbuchter, nicht aber verdeckter Kapitaleinlagen von der Verrechnungssteuerpflicht befreit ist. Erst wenn das Bundesgericht (auch) über die Frage der Abrechnung und Rückforderung der Verrechnungssteuern entscheiden muss, wird sich zeigen, ob diese unterschiedliche Behandlung rechtlich haltbar ist. In jedem Fall ergeben sich bei einer differenzierten Handhabung aber praktische Probleme, insofern dass zwar die Verrechnungssteuer von 35 % bezahlt, diese aber nicht im Zusammenhang mit einem entsprechenden steuerbaren Ertrag zurückgefordert werden kann. Es ist damit zu rechnen, dass sich die eidgenössische und die kantonalen Steuerverwaltungen alsbald zu diesem Thema äussern werden.

Strenge Anforderungen an eine Verwirkung des Beschwerderechts

Wer seinen Wohnsitz über die Kantonsgrenze verlegt, unterstellt sich damit steuerlich dem Zuzugskanton. In einigen Fällen stellt sich dabei aber die Frage, ob der Wohnsitz tatsächlich verlegt wurde oder ein Besteuerungsanspruch im Wegzugskanton verbleibt.

Vorliegend hatte eine Familie den Wohnsitz in den Kanton Schwyz verlegt, während der Wegzugskanton – wie sich herausstellen sollte berechtigterweise – der Ansicht war, der steuerliche Lebensmittelpunkt befinde sich nach wie vor im Kanton St. Gallen. Nachdem zunächst der Kanton Schwyz und später auch der Kanton St. Gallen eine Veranlagungsverfügung für das Jahr 2018 erliessen, versuchte die Familie die zusätzlich im Kanton Schwyz bezahlte Steuer zurückzufordern. Der Kanton Schwyz machte in der Folge geltend, dass die Steuerpflichtigen es unterlassen hätten, den Kanton Schwyz über ein mögliches Steuerdomizil in St. Gallen zu informieren. Durch dieses treuwidrige Verhalten hätte die Familie das Beschwerderecht verwirkt, und die Steuern müssten nicht zurückbezahlt werden.

Das Bundesgericht anerkennt nun, dass eine Information des Kantons über allfällig laufende Verfahren zwar durchaus angebracht wäre, der Kanton Schwyz aber deshalb nicht dazu berechtigt ist, die Steuern zu behalten, die ihm rechtlich gar nicht zustehen. Vielmehr braucht es ein aktives Irreführen seitens der Steuerpflichtigen, um den Kanton von der Richtigkeit seiner Steuerhoheit zu überzeugen. Wer also seinen Wohnsitz in gutem Glauben wechselt, am Ende aber doppelt besteuert wird, hat Anspruch auf die Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuer.

Diese höchstrichterliche Klarstellung sichert eine korrekte Besteuerung. Dennoch zeigt sie auch auf, dass es dem Steuerpflichtigen obliegt, den Behörden relevante Tatsachen zugänglich zu machen und dies wohl nicht nur im Bereich des Wohnsitzwechsels.

Homeoffice / Telearbeit

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Entwicklung

Betriebsstätte national und international

Angesichts der in der Coronazeit weit verbreiteten Homeoffice-Tätigkeit wies bereits der FOKUS 2020 (S. 18f.) darauf hin, ob aufgrund von Homeoffice in den privaten Räumlichkeiten der Mitarbeitenden eine Betriebsstätte entstehen könnte. Dabei wurde festgehalten, dass, solange die Homeoffice-Tätigkeit nur untergeordnete Bedeutung hat, die Arbeitsleistung nicht dauerhaft von zu Hause aus erbracht wird und keine Kunden im Homeoffice empfangen werden, das Risiko für eine Betriebsstätte relativ gering ist. Auch bei der Telearbeit ist das Risiko gering, da bei dieser die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die privaten Räumlichkeiten, in welchen die Telearbeit ausgeführt wird, nicht gegeben ist. An dieser Einschätzung hat sich national nichts geändert. International gibt es Staaten, die den Betriebsstättebegriff im Zusammenhang mit Homeoffice wie die Schweiz restriktiv (z.B. Deutschland) oder weit (z.B. Österreich, Italien) auslegen. Insbesondere bei leitenden Angestellten oder bei Angestellten mit Abschlussvollmachten kann das Betriebsstätterisiko signifikant zunehmen.

Neue internationale Vereinbarungen zu Homeoffice und Telearbeit

Mittlerweile wurden fast alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie aufgehoben. Das Homeoffice als neue Arbeitsform hat sich jedoch etabliert, so dass sich die Schweiz mit gewissen Nachbarstaaten darauf geeinigt hat, die neuen Arbeitsformen aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht neu zu regeln.

Sozialversicherungsrechtlich gilt grundsätzlich das Erwerbsortsprinzip. Demnach gilt neu mit allen Nachbarstaaten – ausser momentan noch Italien – die Regelung, dass bis zu einem Arbeitspensum von 49.9 % das Sozialversicherungssystem des Arbeitgeberstaats auf Antrag angewendet werden kann (bisher 25 %).

Steuerrechtlich ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig.
Mit *Frankreich* wurde vereinbart, dass bis zu 40 % im Homeoffice gearbeitet werden kann, ohne dass sich das Besteuerungsrecht für den Arbeitnehmenden ändert (Sonderregelung Genf).

Mit *Deutschland* kann bei einer Vollzeitbeschäftigung der Grenzgängerstatus erhalten bleiben, sofern sich der Beschäftigte mindestens einmal pro Woche an seinen Schweizer Arbeitsplatz begibt.

Ab 1. Januar 2024 regelt ein neues Abkommen die Besteuerung von Grenzgängern mit Wohnsitz in *Italien* (in einem Umkreis von 20 km um die Schweizer Grenze). Noch nicht geregelt ist die Frage von Homeoffice. Es soll jedoch die bisherige Ausnahmeregelung (Begrenzung auf 40 % der Arbeitstage) rückwirkend angewandt werden. Verhandlungen dazu fanden aber noch keine statt. Somit besteht die Gefahr, dass nur schon ein Tag Homeoffice für die Qualifikation als Grenzgänger schädlich sein könnte.

Mit *Österreich* und dem *Fürstentum Liechtenstein* bestehen keine speziellen Regelungen betreffend Homeoffice.

FAZIT

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlich korrekte Zuordnung und Abrechnung ist gerade im internationalen Verhältnis sehr anspruchsvoll. Ebenso sind auch die aufenthaltsrechlichen Bestimmungen zu beachten, welche von der steuer-/sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation abweichen können. Unsere Spezialisten der Saläradministration geben Ihnen gerne Auskunft.

Bau einer Solaranlage

Zum Wohl der Umwelt und situativ auch des Fiskus

Die Nutzung von Solarenergie aus Photovoltaikanlagen (PVA) hat sich in den letzten Jahren zu einer attraktiven und nachhaltigen Option entwickelt, um den eigenen Energiebedarf zu decken und die Umwelt zu schonen. Die Installation von Solaranlagen auf privaten Wohnhäusern und Grundstücken ist jedoch nicht nur eine umweltfreundliche Entscheidung, sie wirft auch Fragen hinsichtlich der Besteuerung auf. Dieser Artikel beleuchtet die wichtigsten Elemente der Besteuerung von Solaranlagen für Privatpersonen in der Schweiz.

Eigenverbrauch und Netzeinspeisung

Die Einkommenssteuer in der Schweiz wird auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens einer Person erhoben. Wenn Privatpersonen Solaranlagen auf eigenen Grundstücken installieren und die erzeugte Solarenergie für den Eigenverbrauch nutzen, hat dies in der Regel keine direkten Auswirkungen auf ihr steuerbares Einkommen. Sowohl die Stromeinsparungen als auch die Produktion und Verwendung von Solarenergie sind in der Regel steuerfrei.

Insbesondere zu Zeiten von Spitzenproduktion oder wenn der Eigenbedarf z.B. bei Ferienabwesenheit tief ist, kann nicht der gesamte produzierte Strom genutzt oder gespeichert werden. Die überschüssige Energie wird ins Stromnetz eingespiesen und an den Netzbetreiber verkauft. Faktisch gibt es die Möglichkeit, den Strom per se und den Herkunftsnachweis gesondert zu verkaufen. In aller Regel erfolgt der Verkauf jedoch als Paket, und vom Netzbetreiber wird eine Gesamtvergütung entrichtet. Im Folgenden wird deshalb nicht weiter auf diese Differenzierung eingegangen.

Wenn nun der überschüssige Strom an den Netzbetreiber verkauft wird, können steuerliche Aspekte relevant werden. In diesem Fall handelt es sich um steuerlich zu deklarierendes Einkommen. Die meisten Kantone stützen sich hierbei auf zwei verschiedene Prinzipien:

- Bruttoprinzip (z.B. SZ, GL): Das Einkommen aus Solaranlagen wird in seiner Gesamtheit besteuert, ohne Berücksichtigung von Ausgaben für den Zukauf von Strom. Als Untervariante ist gar denkbar, dass auch der Eigenverbrauch zu versteuern ist. Da es hier jedoch an entsprechenden Zählern sowie einer Wertbestimmung der Leistung fehlt, wird in der Praxis faktisch auf diese Hinzurechnung verzichtet.
- Nettoprinzip (z.B. SG, ZG, UR und seit Dezember 2022 auch ZH): Bei der Besteuerung von Einkommen aus Solaranlagen können vom Verkaufserlös die eigenen Stromkosten abgezogen werden. Nur wenn sich netto noch ein Ertrag ergibt, ist dieser zu versteuern.

Für Solaranlagen auf einem vermieteten Gebäude ist die PVA in der Regel Teil des Mietvertrags. Die vom Eigentümer aus dieser Anlage generierten Einnahmen stellen steuerlich zu deklarierendes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar.

Neubau einer Solaranlage

Wird eine PVA neu auf einer Liegenschaft installiert, handelt es sich zwar um eine erstmalige Investition, nach dem Willen des Gesetzgebers sind Ausgaben für Energiesparmassnahmen aber dennoch vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Ergibt sich dadurch ein negatives Reineinkommen, kann dieser Betrag noch in den kommenden zwei Steuerperioden zum Abzug gebracht werden.

Wird hingegen die Anlage zusammen mit einem Neubau erstellt, gelten die Kosten als Teil der Anlagekosten der gesamten Liegenschaft und können erst bei einer Veräusserung im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden. Die Kantone kennen hier unterschiedliche Fristen, während denen sie den Bau einer Anlage noch als Teil des neuen Gebäudes betrachten. Nachfolgend einige Beispiele:

- BE ab 2024: ein Abzug ist auch bei einem Neubau möglich
- SG, ZG: das Gebäude ist weniger als zwei Jahre alt
- LU: das Gebäude ist jünger als drei Jahre
- GL, SZ, UR: das Gebäude ist noch nicht fünf Jahre alt

Insbesondere für Kantone, welche eine über zweijährige Frist kennen, fragt sich, ob sich diese Fristen in Anbetracht der Aufgabe der Praxis zum wirtschaftlichen Neubau (vgl. Artikel S. 12) noch rechtfertigen lassen. Bei einer wie vom Bundesgericht geforderten objektiv-technischen Betrachtung müssten die Investitionen vom steuerbaren Einkommen abziehbar sein.

PLUG & PLAY-ANLAGEN

Wer «lediglich» eine sogenannte «Plug-&-Play»-Anlage erwirbt, welche nicht fest installiert ist und deren Strom über die Haushaltsteckdose entweder selber verbraucht oder (ohne dass dies von einem Zähler erfasst würde) ins Stromnetz eingespiesen wird, bewegt sich im steuerlich ausgenommenen Bereich. Es können somit weder die Anschaffungskosten in Abzug gebracht werden, noch ist ein Ertrag zu versteuern.

Einmalvergütungen und Batteriespeicher

Die Besteuerung von Einmalvergütungen folgt generell derjenigen des Baus der Solaranlage. Sind die Investitionen bei der Einkommenssteuer abziehbar, so ist die Einmalvergütung umgekehrt als Einkommen zu versteuern. Handelt es sich dagegen um Vergütungen für eine PVA, die zusammen mit einem Neubau erstellt wurde, so stellt die Einmalvergütung eine Reduktion der Anlagekosten dar und kommt erst bei der Grundstückgewinnsteuer zum Tragen.

Oftmals erfolgt die Installation einer PVA auch zusammen mit einem Batteriespeicher, um den Eigenverbrauch zu erhöhen (und damit gleichzeitig die Einspeisungen zu verringern). Die meisten Kantone behandeln diese Investitionen entsprechend steuerlich analog zur Installation der PVA selber, unabhängig davon, ob der Batteriespeicher mit der PVA oder erst nachträglich installiert wird.

Abschliessende Gedanken

Die Besteuerung von Solaranlagen für Privatpersonen in der Schweiz ist ein komplexes Thema, das von verschiedenen Faktoren abhängt, einschliesslich der Art der Nutzung, der regionalen Vorschriften und der vorhandenen Fördermöglichkeiten. In den meisten Fällen sind die steuerlichen Auswirkungen jedoch eher gering, insbesondere wenn die erzeugte Solarenergie hauptsächlich für den Eigenverbrauch genutzt wird. Dennoch ist es ratsam, sich vor der Installation von Solaranlagen mit einem Steuerexperten oder den örtlichen Behörden in Verbindung zu setzen, um alle steuerlichen Aspekte zu klären und die besten finanziellen Entscheidungen zu treffen. Solaranlagen tragen nicht nur zur Verringerung der Umweltbelastung bei, sie können auch langfristige finanzielle Vorteile bieten, wenn sie richtig geplant und genutzt werden.

TIPP

Die Schweiz bietet verschiedene Investitionsanreize und Förderungen für die Installation von Solaranlagen. Diese können dazu beitragen, die Kosten für die Anschaffung und Installation von Solarenergieanlagen zu reduzieren. Es ist wichtig, diese Möglichkeiten zu nutzen und die entsprechenden Anträge fristgerecht einzureichen, um von den Vorteilen profitieren zu können.

Neue gesetzliche Pflicht des Verwaltungsrates
Überwachung der Zahlungsfähigkeit

Im revidierten am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrecht hat der Verwaltungsrat neue Pflichten hinsichtlich **Zahlungsfähigkeit** und **Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit** erhalten. Eigentlich regelt bereits Art. 716a OR die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates. Darunter fallen auch solche, die das Finanzwesen betreffen (Abs. 1 Ziff. 3). Dem Gesetzgeber war es wichtig, hier eine Verschärfung einzuführen: **Der Verwaltungsrat wird verpflichtet, die Liquidität in seinem Unternehmen im Griff zu haben**. Er hat neu bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit zu handeln und nicht mehr erst bei Vorliegen einer Unterbilanz. Eigentlich sollte dies logisch sein, denn jeder Unternehmer muss sich mit der Liquiditätsthematik befassen. Es mag durchaus das Ziel sein, Konkurse infolge Zahlungsunfähigkeit zu minimieren.

Art. 725 Abs. 1 - 3 OR:

1 *Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.*

2 *Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.*

3 *Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.*

Auf welche Art und Weise die Überwachung der Zahlungsfähigkeit zu erfolgen hat, geht nicht aus dem Gesetz hervor. Nur wenn der Verwaltungsrat über ein Instrument zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verfügt und somit die Vorgaben von Art. 725 Abs. 1 OR erfüllt, kann er auch feststellen, ob allenfalls eine Zahlungsunfähigkeit droht. In einem solchen Fall kommt Art. 725 Abs. 2 OR zur Anwendung, so dass Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Der Verwaltungsrat muss in geeigneter Form die Überwachung der Zahlungsfähigkeit sicherstellen. Nichts tun rächt sich spätestens dann, wenn sich die wirtschaftliche Situation eintrübt und die Umsätze einbrechen.

Die beste **Lösung**, die Zahlungsfähigkeit zu steuern und zu überwachen, ist die Erstellung einer **Liquiditätsplanung**. Bereits länger nutzen grössere Firmen ein solches Instrument, war es für sie auch ohne gesetzliche Pflicht wichtig, den Liquiditätsüberblick zu haben. Für kleinere Unternehmen, ohne personell dotierte Finanzabteilung, existieren einfachere und pragmatische Lösungen. Die Frage der Angemessenheit bei der Umsetzung von Massnahmen ist von zentraler Bedeutung und ergibt sich je nach Situation und Grösse eines Unternehmens.

Wir unterstützen und beraten Sie gerne, wie Sie betriebsspezifisch und abgestimmt auf Ihre individuellen Bedürfnisse die Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit erfüllen können.

Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Organspende

Standardformulierungen sind oft ungenügend

So schnell kann sich das Leben fundamental ändern. Eine Hirnblutung, ein unglücklicher Sturz, ein Autounfall, Sie sind nicht ansprechbar, es folgt die Einlieferung ins Spital, Sie fallen ins Koma.

Bereits bei Ihrer Einlieferung ins Spital wird nach Ihrer Patientenverfügung gefragt. Haben Sie Ihren verbindlichen Willen und Ihre Anweisungen für diese Situation schriftlich festgehalten? Wenn ja, tragen Sie diese auf sich bzw. haben Ihre Angehörigen bzw. Ihr Hausarzt Zugriff auf diese?

In Ihrer **Patientenverfügung** halten Sie fest, wie Sie medizinisch versorgt werden wollen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr kundtun können. Sie können auch eine Person bezeichnen, die im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit die notwendigen Massnahmen besprechen und in Ihrem Namen und nach Ihren etwaigen Weisungen entscheiden soll. Sie entlasten damit Ihre Angehörigen und geben dem medizinischen Team Handlungsanweisungen für schwierige Entscheidsituationen. Fehlt eine Patientenverfügung, regelt Art. 378 ZGB die Reihenfolge derjenigen Personen, welche an Ihrer Stelle ambulanten oder stationären Massnahmen zustimmen oder diese verweigern.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und persönlich zu unterzeichnen.

Die Existenz und den Hinterlegungsort einer Patientenverfügung können Sie auf Ihrer Versichertenkarte eintragen lassen.

Im Internet finden sich zahlreiche Vorlagen. Je präziser Ihre Behandlungswünsche aus Ihrer Patientenverfügung hervorgehen, umso besser kann Ihr Wille befolgt werden. Daher empfiehlt sich bei Vorliegen einer konkreten Krankheit, z.B. einer Krebserkrankung, die spezifischen Leitfäden zu konsultieren und grundsätzlich die konkrete Verfügung mit Hilfe von Fachpersonen auszuarbeiten.

Der behandelnde Arzt darf ausschliesslich in den in Art. 372 ZGB festgehaltenen Gründen von der Patientenverfügung abweichen. Eine zeitliche Limitierung deren Gültigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen, eine sporadische Erneuerung ist zu empfehlen.

Sind Sie medizinisch Ihrem Willen entsprechend versorgt, fragt sich, wer Sie im täglichen Leben vertritt. Von Gesetzes wegen hat Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Partner ein Vertretungsrecht, sofern kein Vorsorgeauftrag oder keine Beistandschaft besteht. Für Massnahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss bei Fehlen eines Vorsorgeauftrags die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

Wir empfehlen Ihnen, für den Fall der Urteilsunfähigkeit in einem **Vorsorgeauftrag** zu bestimmen, wer Ihre Personen- bzw. Ihre Vermögenssorge übernehmen und wer Sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Für die verschiedenen Bereiche können Sie unterschiedliche Personen Ihres Vertrauens einsetzen. Der Vorsorgeauftrag ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden oder wie ein Testament von A - Z handschriftlich zu verfassen, zu datieren

und zu unterzeichnen. Lassen Sie sich sicherheitshalber bei fortgeschrittenem Alter die Urteilsfähigkeit für das Verfassen eines Vorsorgeauftrags ärztlich attestieren. Bei der im Kanton Ihres Wohnorts für zuständig bezeichneten Behörde kann die Existenz eines Vorsorgeauftrags sowie dessen Hinterlegungsort registriert werden. In einzelnen Kantonen kann der Vorsorgeauftrag bei dieser Behörde auch hinterlegt werden. Auch der Vorsorgeauftrag ist zeitlich grundsätzlich unbeschränkt wirksam.

Massgeblich für den Beauftragten ist die vorschriftsgemässe Ausführung. Grundsätzlich gilt das Auftragsrecht. Die beauftragte Person ist frei, die umschriebenen Geschäfte auszuführen. Gerade bei komplexeren Vermögensverhältnissen lohnt es sich, klare Handlungsanweisungen zu erteilen, z.B. als Krisenszenario für Ihr Unternehmen, bei grösseren Wertschriftendepots, Liegenschaften, massgeblichen Beteiligungen. Denn auch wenn die Vorschriften zur Vermögensverwaltung im Rahmen der Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)[1] für den Vorsorgebeauftragten nicht gelten, so werden sie im Einzelfall – aufgrund der grossen Nähe zu einer Beistandschaft – indirekt zur Beurteilung der Sorgfalt beigezogen. Ferner erleichtern Erklärungen zu Interessenkollisionen, zur Inventarisierung bzw. Rechenschaftspflicht sowie die explizite Befreiung vom Berufsgeheimnis (z.B. vom Arztgeheimnis) die Abwicklung des Auftrags. Zudem empfehlen wir im Vorsorgeauftrag festzuhalten, ob und wie der Vorsorgebeauftragte für seine Tätigkeit entschädigt werden soll, indem beispielsweise ein maximaler Stundenansatz festgelegt wird. Diese Entschädigung geht zu Lasten des Vermögens des Vorsorgeauftraggebers.

Hinsichtlich **Organspende** befinden wir uns in einer Übergangsphase. Aktuell gilt noch die erweiterte Zustimmungslösung, nach welcher eine fehlende Erklärung als Nichterklärung betrachtet wird. Es werden die nächsten Angehörigen angefragt.

Voraussichtlich ab 2025 gilt die erweiterte Widerspruchslösung. Ein Schweigen wird nunmehr als Zustimmung zur Organspende gewertet, wobei den nächsten Angehörigen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

In beiden Fällen müssen die Angehörigen den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen.

[1] revidiert per 1. Januar 2024

Im FOKUS
Aktuelles aus der Gesetzgebung

Neues Datenschutzrecht in Kraft seit 1. September 2023

Nun gilt es ernst. Das neue Datenschutzrecht ist in Kraft und die erforderlichen Massnahmen sollten durch alle, die persönliche Daten natürlicher Personen bearbeiten, umgesetzt worden sein. Hervorzuheben sind insbesondere die Informationspflicht (Datenschutzerklärung), die angemessenen und zeitgemässen technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) sowie bei Weitergabe von Personendaten die Datenbearbeitungsverträge.

Im FOKUS 2022 (S. 12f.) haben wir auf die wesentlichen Vorkehrungen, welche im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts zu treffen sind, hingewiesen.

Nun stellt sich die Frage: Sind Sie à jour?

Überprüfen Sie anhand unseres Fragebogens, inwieweit Ihr Unternehmen fit ist für das neue Datenschutzrecht. Sollten Sie mehrere Fragen mit NEIN beantworten, besteht Handlungsbedarf. Setzen Sie sich vertieft mit dem Datenschutz auseinander. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Beachten Sie auch, dass nicht nur Unternehmer, sondern auch Vorstände von Vereinen und Stiftungsräte, aber auch Vermieter von Immobilien das neue Datenschutzgesetz befolgen müssen.

Neues Unternehmenserbrecht – quo vadis

Der Ständerat hat am 15. Juni 2023 Nicht-Eintreten auf die Vorlage Unternehmensnachfolge beschlossen, wogegen der Nationalrat am 20. September 2023 den Entwurf mit einigen Änderungen angenommen hat. Die Vorlage geht an den Ständerat zurück.

Vom Ständerat wird das Unternehmenserbrecht als unnötiger Eingriff in die Familienautonomie betrachtet. Die Massnahmen gehen zulasten der Ansprüche der pflichtteilsgeschützten Erben sowie zulasten der Gleichstellung der Erben. Er empfiehlt, zunächst die Auswirkungen der Pflichtteilsreduktion abzuwarten.

Jährlich stehen bis zu 16'000 Unternehmen vor der Frage einer Nachfolgeregelung. Mit der Einführung eines eigentlichen Unternehmenserbrechts wollen Bundesrat und Nationalrat den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken. Dank Erleichterungen für die Finanzierung von Nachfolgeregelungen soll das Risiko der Liquidierung von Unternehmen aus erbrechtlichen Gründen geschmälert und dem Verlust von Arbeitsplätzen entgegengewirkt werden. Diese Vorkehren können jedoch in gewissem Ausmass auch bereits mit den Instrumenten des geltenden Erbrechts erreicht werden. Im Vordergrund sollte stets eine angemessene Regelung der Unternehmensnachfolge unter Einbezug aller Familienmitglieder stehen.

Im FOKUS
Unsere Kurzhinweise

Teuerung und höhere Zinssituation

Auf den 1. Januar 2023 musste erstmals seit zehn Jahren eine Anpassung der Steuerabzüge vorgenommen werden, um der sogenannten «kalten Progression» entgegenzuwirken. Nach nur einem Jahr liess nun das eidgenössische Finanzdepartement verlauten, dass die seither eingetretene Teuerung von 1.76 % bereits ab dem Steuerjahr 2024 eine weitere Erhöhung der Steuerabzüge sowie eine Anpassung der Steuertarife über alle Einkommensstufen hinweg verlangt.

Auch diverse Kantone haben bereits kommuniziert, aufgrund der Teuerung gezwungen zu sein, entsprechende Anpassungen vorzunehmen (so z.B. die Kantone BE, ZH, LU). Gleiches gilt wohl auch für den Kanton Uri, wogegen im Kanton Schwyz damit zu rechnen ist, dass die Tarife, nicht aber die Abzüge angepasst werden.

Die mit der Teuerung einhergehende angepasste Zinssituation hat schliesslich auch Auswirkungen auf die Zinssätze bei den direkten Steuern. Bereits bekannt ist, dass der Vergütungszins für zu früh bezahlte Bundessteuern einen Sprung von 0.0 % auf 1.25 % macht. Demgegenüber steigt der Satz für Verzugs- und Rückerstattungszinsen «nur» um 0.75 % auf neu 4.75 % ab dem 1. Januar 2024.

Auch der Kanton Luzern (Sätze analog der Bundessteuer) und der Kanton Zürich haben bereits Zinserhöhungen beschlossen. Weitere Kantone dürften folgen.

Wichtig – zeitgerechte PK-Einkäufe/Einzahlung auf Säule 3a-Konti

In einem neuen Urteil schliesst das Bundesgericht: «Beiträge können erst dann der jeweiligen beruflichen Vorsorge – ausschliesslich und unwiderruflich – dienen, wenn sie dem individuellen Vorsorgekonto des jeweiligen Steuerpflichtigen gutgeschrieben wurden. Die Gutschrift auf dem (allgemeinen) Bank- oder Postkonto einer Versicherung reicht nicht aus.»

Das Bundesgericht klärt mit diesem Entscheid divergierende Ansichten in der Lehre.

Wir empfehlen Ihnen, spätestens Anfang Dezember mit Ihrer beruflichen Vorsorge Kontakt aufzunehmen, um Gewissheit darüber zu erhalten, bis wann Einzahlungen getätigt werden müssen, damit diese noch im laufenden Jahr Ihrem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben werden.

Dies gilt sowohl für Säule 3a-Einzahlungen als auch für Einkäufe in die Pensionskasse.

Hypothekarischer Referenzzinssatz seit 2. Juni 2023 neu 1.5 %
Für Mietzinsanpassungen infolge der Änderung des Hypothekarzinssatzes gilt seit gut 15 Jahren der hypothekarische Referenzzinssatz. Das Bundesamt für Wohnwesen (BWO) erhebt hierfür quartalsweise den hypothekarischen Durchschnittssatz der Banken.

Seit der Einführung des hypothekarischen Referenzzinssatzes im September 2008 ist der Satz von ursprünglich 3,5 % bis auf 1.25 % kontinuierlich gesunken. Mit der Erhöhung auf 1.5 % folgt nun erstmals eine Trendwende. Dieser Anstieg erlaubt dem Vermieter, den (Netto-)Mietzins um maximal 3 % zu erhöhen, sofern der bestehende Vertrag mit dem Satz von 1.25 % abgeschlossen wurde oder aber die Mietzinssenkungen mit der Reduktion des Referenzzinssatzes jeweils gewährt wurden. Die separat verrechneten Nebenkosten sind von der Anpassung nicht betroffen. Es gilt jedoch zu beachten, dass auf Mietverträgen, welche auf einem höheren Referenzzinssatz basieren, nach wie vor ein Senkungsanspruch des Mieters besteht.

Ergänzend zum Referenzzinssatz kann der Mietzins um 40 % der Teuerung und um die allgemeine Kostensteigerung erhöht werden. Für einen im März 2020 abgeschlossenen Mietvertrag ergäbe sich somit eine Mietzinserhöhung von gesamthaft 6.1 % inkl. Teuerung und allgemeine Kostensteigerung (Stand Oktober 2023).

Aufgrund einer publizierten Referenzzinssatzerhöhung steigen die Mieten nicht automatisch. Damit Vermieter die gestiegenen Finanzierungskosten durch eine Mietzinserhöhung ausgleichen können, muss die Mietzinserhöhung dem Mieter mit dem amtlichen Formular – vorzugsweise per Einschreiben – mitgeteilt werden.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mietverträge erachten wir es als sinnvoll, dass zusätzlich eine Analyse der zum Teil deutlich gestiegenen Betriebs- und Energiekosten vorgenommen wird. Um grosse Schlussrechnungen an die Mieter zu vermeiden, können beispielsweise die bisherigen Akontobeiträge erhöht werden. Bei bisher vereinbarten Nebenkostenpauschalen gilt es in Betracht zu ziehen, ob eine Umstellung auf die effektive Abrechnung vorgenommen werden soll. Eine allfällige Änderung der bisherigen Praxis muss zwingend mittels dem amtlich genehmigten Formular zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und einseitigen Vertragsänderungen erfolgen. Das Formular muss eigenhändig unterschrieben und die Änderungen klar begründet werden.

Die Erhöhung des Mietzinses kann nur auf einen offiziellen Kündigungstermin und unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist – inklusive einer zehntägigen Bedenkfrist des Mieters – vollzogen werden. Dabei ist zu beachten, dass die offiziellen ortsüblichen Kündigungstermine kantonal stark abweichen.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen im Zusammenhang mit dem Mietrecht.

Neues Aktienrecht – Anpassung bis Ende 2024

Das neue Aktienrecht trat per 1. Januar 2023 in Kraft. Soweit geltende Statuten oder Reglemente dem neuen Recht widersprechen, bleiben diese während der zweijährigen Übergangsfrist, d.h. bis 31. Dezember 2024, wirksam. Hernach werden sie unwirksam.

Anpassungsbedarf besteht insbesondere für neue Schwellenwerte von KMU-Minderheitsaktionären. So können neu Aktionäre, die über mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, ohne Zustimmung der Generalversammlung direkt dem Verwaltungsrat jederzeit Fragen stellen. Auch können Aktionäre, die über mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenz nehmen. Ferner gilt es, je nach Konstellation, die neuen Möglichkeiten der Durchführung von Generalversammlung und Verwaltungsratssitzungen zu nutzen.

Für die Neuerungen verweisen wir auf unsere FOKUS 2021/2022.

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, beträgt die Amtsdauer von Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht börsenkotierter Gesellschaften drei Jahre. Oftmals sehen Statuten die jährliche Wahl des Verwaltungsrates als vereinfachendes Standardtraktandum vor. Gerade kleinere Aktiengesellschaften führen ihre ordentliche Generalversammlung nicht immer binnen der sechsmonatigen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch. Das Bundesgericht schliesst in einem neueren Entscheid, dass nach Ablauf von sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres das VR-Mandat endet. Damit ist eine stillschweigende Verlängerung bzw. Fortdauer des Mandates ausgeschlossen. Mangels Verwaltungsrat ist die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht mehr gegeben, wenn auch nach aussen gestützt auf den noch bestehenden Handelsregistereintrag der Gutglaubensschutz greifen dürfte. Der Organisationsmangel kann ausschliesslich via Universalversammlung oder durch den Richter behoben werden. Um dies zu vermeiden empfehlen wir, statutarisch die Wahl der VR-Mitglieder auf zwei Jahre vorzusehen, am jährlichen Standardtraktandum Wahlen aber festzuhalten.

Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode

Insbesondere für Start-up-Unternehmen ist es enorm wichtig, anfängliche Verluste in späteren Jahren steuerlich noch geltend machen zu können. Die aktuelle Verlustverrechnungsperiode soll deshalb von sieben auf zehn Jahre verlängert werden. Der Bundesrat hat hierzu Ende Juni 2023 die entsprechenden Gesetzesanpassungen ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt.

Damit nicht nur künftige Unternehmen, sondern auch allfällige Verluste insbesondere aus den Corona-Jahren von dieser Neuregelung profitieren, sollen die Gesetzesänderungen bereits für Verluste aus dem Steuerjahr 2020 gelten. Bei geplantem Inkrafttreten der Regelungen spätestens im Jahr 2028 würden in den Jahren 2028 bis 2030 somit keine Vorjahresverluste verfallen.

Haftung des Arbeitgebers für ausbleibende Taggelder der Krankentaggeldversicherung

In einem Arbeitsvertrag wird häufig vereinbart, dass bei Krankheit des Arbeitnehmers Leistungen der Taggeldversicherung an die Stelle der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers treten. Bei einer solchen Regelung ist darauf zu achten, dass im Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber keine Leistungen zugesichert werden, welche von der Taggeldversicherung nicht oder nicht vollständig erbracht werden. Wenn etwa im Arbeitsvertrag Leistungen der Taggeldversicherung in der Höhe von 90 % des versicherten Lohnes versprochen werden, die Versicherung jedoch nur Taggelder in der Höhe von 80 % des versicherten Lohnes bezahlt, dürfte der Arbeitgeber für die Differenz in der Höhe von 10 % des versicherten Lohnes aus eigenen Mitteln aufkommen müssen. Diese Leistungspflicht des Arbeitgebers beschränkt sich dabei nicht auf die Dauer der Lohnfortzahlung gemäss OR, sondern gilt für die gesamte Dauer, während welcher Taggelder ausbezahlt werden (üblicherweise 720 oder 730 Tage).

Zur Vermeidung dieses Risikos sollte im Arbeitsvertrag auf die Versicherungsbedingungen der Krankentaggeldversicherung verwiesen werden, welche dem Arbeitnehmer auch effektiv auszuhändigen sind. Besondere Deckungseinschränkungen wie auch ungewöhnlich lange Wartefristen sollten dabei im Arbeitsvertrag ebenfalls ausdrücklich festgehalten werden. Für den Fall, dass die Krankentaggeldversicherung ihre Bedingungen einseitig abändern sollte, empfiehlt es sich zudem, beim Verweis auf Versicherungsbedingungen auch einen sogenannten Änderungsvorbehalt in den Arbeitsvertrag aufzunehmen, wonach Änderungen der Versicherungsbedingungen auch automatisch für das Arbeitsverhältnis gelten.

Gerne beraten wir Sie bei der entsprechenden Formulierung Ihrer Arbeitsverträge.

Im FOKUS
Kanton Schwyz

Vorbemerkung
Eine wesentliche Stärke des Kantons Schwyz ist seine steuerliche Attraktivität. Die erfolgreiche Steuerstrategie soll gemäss den regierungsrätlichen Leitlinien weitergeführt werden.

Trotz generell tiefer Steuerbelastung war die strategische Steuerplanung in den letzten Jahren auch für den Kanton Schwyz herausfordernd. So wurde aufgrund von Fehleinschätzungen (z.B. diverse Steuersenkungen ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf den nationalen Finanzausgleich) im Jahr 2014 ein massives Defizit von CHF 211 Mio. ausgewiesen. Mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2015 galt es, Gegensteuer zu geben – die höheren Einkommen wurden mehr belastet, zudem wurden die Vermögenssteuer sowie der Kantonssteuerfuss massiv von 120 Einheiten im 2014 in zwei Schritten auf 170 Einheiten im 2016 erhöht. Ab 2019 konnte dann dank üppig fliessender Steuereinnahmen der Steuerfuss für natürliche Personen kontinuierlich wieder bis auf 120 Einheiten im Jahre 2022 gesenkt werden.

Damit scheint der Plafond erreicht. Denn gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027 werden jährliche Defizite von bis zu CHF 128 Mio. prognostiziert. Dank dem hohen Eigenkapital des Kantons Schwyz können diese Defizite jedoch ohne Steuerfusserhöhungen verkraftet werden.

Punktuelle Steueranpassungen
Anstelle genereller Steueranpassungen sieht der Regierungsrat voraussichtlich in folgenden Bereichen punktuelle Verbesserungen vor:

- Erhöhung Kinderdrittbetreuungsabzug
- Erhöhung Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen
- Reduktion Besteuerung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge

Aus steuerplanerischer Optik ist insbesondere der letzte Punkt interessant. Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen hat der Kanton Schwyz auch den grössten Handlungsbedarf. Während andere Kantone die Besteuerung von Kapitalleistungen aufgrund der höheren Lebenserwartung und der tieferen Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge reduzierten, erhöhte der Kanton Schwyz den Maximalsatz im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2015 von 2 % auf 2.5 % (die CONVISA opponierte in der damaligen Vernehmlassung vergeblich gegen diese Erhöhung). Dies führte dazu, dass der Kanton Schwyz bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen über CHF 400'000 in den hinteren Rängen rangiert. So würde z.B. ein Alleinstehender (konfessionslos) bei einer Kapitalauszahlung von CHF 1 Mio. mit einem Wohnortwechsel von der Gemeinde Schwyz nach Altdorf rund CHF 44'000 an Steuern sparen (Steuerlast Gemeinde Schwyz rund CHF 104'000, Gemeinde Altdorf rund CHF 60'000). Und selbst in den ansonsten als «Steuerhöllen»

bekannten Hauptorten Bern und Genf wäre die Steuerbelastung um rund CHF 7'000 bzw. CHF 20'000 tiefer!

Es ist zu hoffen, dass der Regierungsrat den Worten Taten folgen lässt und bald eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrats ausarbeitet. Mit einer diesbezüglichen Gesetzesrevision wäre jedoch frühestens per 1. Januar 2025 zu rechnen.

Neuordnung Innerkantonaler Finanzausgleich

Der aktuelle Innerkantonale Finanzausgleich (IFA) hat diverse Schwachstellen. Er soll mit der vom Kantonsrat im Oktober 2023 beschlossenen Revision in ein anreizbasiertes, faires und zeitgemässes Finanzausgleichssystem überführt werden. Im bisherigen System wurden insbesondere die Sonderlasten grösserer Zentrumsgemeinden nicht berücksichtigt. Dies erfolgt nun durch einen soziodemografischen Lastenausgleich. Entsprechend werden vor allem die grösseren Zentrumsgemeinden im inneren Kantonsteil wie Schwyz, Ingenbohl, Arth, Küssnacht und auch Einsiedeln durch den neuen Finanzausgleich profitieren (vgl. Tabelle). Da der Kanton Schwyz für die Neuordnung des IFA insgesamt rund CHF 80 Mio. mehr ausgeben wird, wird inskünftig, ausser in bescheidenem Ausmass der Bezirk Höfe, kein Gemeinwesen schlechter gestellt.

Der neue IFA tritt voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mutmassliche Entlastung durch neuen IFA		
Gemeinde	Total in CHF	im Steuerfuss
Schwyz	9'834'647	55
Arth	5'174'766	50
Ingenbohl	5'015'903	51
Gersau	1'738'871	65
Einsiedeln	5'983'755	37
Küssnacht	6'192'879	26
Wollerau	1'890'834	3
Freienbach	-6'683	0
Bezirk		
Schwyz	7'018'095	15
Gersau	415'830	16
Einsiedeln	2'104'938	13
Küssnacht	1'478'514	6
March	7'603'226	13
Höfe	-2'882'178	-2

(+) Entlastung (-) Belastung

Die Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen des vorgesehenen neuen IFA für eine Auswahl von Gemeinden/Bezirken im Vergleich zum Jahre 2022. **Dies erlaubt insbesondere ressourcenschwächeren und mittelstarken Gemeinden deutliche Steuerentlastungen vorzusehen** und die Steuerdisparitäten zwischen den Gemeinwesen zu verkleinern. Die Tabelle zeigt allerdings theoretische Auswirkungen auf den Steuerfuss, da die Festlegung des Steuerfusses vielschichtig ist und durch weitere Faktoren beeinflusst wird. So stehen z.B. gerade in der Gemeinde Schwyz grosse Infrastrukturprojekte an, welche finanziert werden müssen. Es dürfte daher z.B. in der Gemeinde Schwyz mit Einführung des neuen IFA – voraussichtlich per 1. Januar 2025 – zu einer Steuerfussreduktion von wohl maximal 30 Einheiten kommen.

OECD-Mindeststeuer – Auswirkungen auf KMU

Wie schon im Fokus 2022 erwähnt, sind von der OECD-Mindestbesteuerung von 15 % nur internationale Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über EUR 750 Mio. betroffen. Gemäss Schätzung des Regierungsrates wird diese im Kanton Schwyz für rund 80 Gesellschaften zur Anwendung kommen. Der Kanton Schwyz rechnet – sehr grob geschätzt – mit Einnahmen von rund CHF 30 Mio. aus der Ergänzungssteuer. Diese sollen jedoch nicht für allgemeine Steuervergünstigungen, sondern zur Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität (z.B. Förderung Kinderbetreuung, Förderung wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte, Optimierungen im Bereich Siedlung und Verkehr) eingesetzt werden.

Da internationale Unternehmen mit der Mindestbesteuerung von 15 % einem einheitlichen Steuersatz unterliegen, wäre unseres Erachtens auch die Einführung eines kantonsweiten Einheitssatzes für juristische Personen zu prüfen. Dieser Einheitssatz sollte sich selbstverständlich am tiefen Steuersatz der Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg orientieren. Dadurch würde ein massgeblicher Impuls für eher ressourcenarme Gemeinwesen geschaffen. Leider erachtet der Regierungsrat jedoch die Einführung eines kantonsweiten Einheitssatzes als verfrüht.

Fazit Steuerplanung

Es darf mit beträchtlichen Steuerfusssenkungen bei den Gemeinden/Bezirken per 1. Januar 2025 gerechnet werden. Dies insbesondere bei momentan eher höher besteuerten Gemeinwesen. Operationelle Steuerplanungsmassnahmen sind in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend auszuschöpfen (z.B. Abschreibungen, Rückstellungsbildungen, Einzahlungen in Arbeitgeberbeitragsreserven; für Private z.B. Einzahlungen Säule 3a oder berufliche Vorsorge).

Eine Anpassung der Besteuerung von Vorsorgeleistungen im Kanton Schwyz ist wahrscheinlich (frühestens per 1. Januar 2025). Dies ist bei der persönlichen Vorsorgeplanung zu berücksichtigen (z.B. Aufschub von Freizügigkeitsleistungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen AHV-Reform; vgl. dazu S. 8).

Im FOKUS
Kanton Uri

Vereinfachung Schätzungswesen

Auf den 1. Januar 2024 tritt eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Uri in Kraft, welcher die Urner Stimmbevölkerung im Mai 2022 zugestimmt hat. Mit dieser Gesetzesanpassung soll das Verfahren zur Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vereinfacht werden. Neu werden sowohl die Vermögenssteuerwerte als auch die Eigenmietwerte mittels einem schematischen und formelmässigen Verfahren ermittelt. Dabei wird der Steuerwert je nach Grundstückkategorie entweder zum Realwert oder zum Ertragswert festgelegt. Der Eigenmietwert wird in Prozenten des Steuerwerts bestimmt.

Aufgrund der Entwicklung der Marktpreise von Immobilien im Kanton Uri ist davon auszugehen, dass die Vermögenssteuerwerte in der Regel höher ausfallen dürften. Die Anpassung soll gemäss Regierungsrat jedoch insgesamt nicht zu einer höheren Eigenmietwertbesteuerung führen, weshalb der Landrat auch die Möglichkeit haben wird, den Eigenmietwertabzug bei Bedarf von heute 25 % auf maximal 30 % zu erhöhen und die Obergrenze für den Abzug von derzeit CHF 7'500 zu streichen.

Die technische Umsetzung dieser Neuregelung dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Gemäss Abstimmungsbotschaft rechnet der Regierungsrat mit einer Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2027.

Wir werden die Entwicklung aufmerksam verfolgen und Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Teilrevision Gesetz über die direkten Steuern (Vernehmlassung)

Mitte Dezember endet das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Urner Steuergesetzes. Der Regierungsrat schlägt folgende Änderungen vor:

Das Steuergesetz ist per 1. Januar 2025 an zehn neue Bundeserlasse anzupassen, welche für die Kantone verbindlich sind.

Zwecks Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause soll ein Betreuungsabzug von CHF 5'000 als Sozialabzug eingeführt werden. Abzugsberechtigt wären Personen, die pflegebedürftige Verwandte im Sinne des AHVG betreuen und Betreuungsgutschriften der AHV belegen können.

Zudem soll ein Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten von maximal CHF 25'000 pro Kind und Jahr analog zum Gesetz über die direkten Bundessteuern eingeführt werden, womit Luxus-Drittbetreuungskosten nicht zu zusätzlichen Steuerentlastungen führen.

Der Fahrkostenabzug soll neu auf maximal CHF 12'000 pro Jahr begrenzt werden. Die Regelung entspricht dem Bundesrecht und berücksichtigt die Zunahme von Homeoffice. Hieraus werden steuerliche Mehreinnahmen von bis zu CHF 150'000 erwartet.

Im Anschluss an die Vernehmlassung wird der Landrat über die Gesetzesvorlage beraten. Die für die Gesetzesänderung notwendige Volksabstimmung ist auf Herbst 2024 vorgesehen.

Im FOKUS
Blick über die Grenzen

EU-Steuervorschriften im wilden Galopp
FASTER-Direktive – endlich eine Steuererleichterung

Die EU hat in den letzten Jahren mit neuen steuerlichen Vorschriften nicht gespart. So wurden per 1. Januar 2019 **ATAD I** (Anti-Tax Avoidance Directive) und per 1. Januar 2020 **ATAD II** in Kraft gesetzt. Beide Richtlinien sind Teile eines Massnahmenpakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung und dienen der EU zur einheitlichen Umsetzung des Base Erosion and Profit Shifting Massnahmenplans (BEPS) der OECD.

Mit **DAC 6**, welche ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft trat, hat sich die EU zum Ziel gesetzt, potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle zu verhindern. Dabei wurde eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt, welche gewisse potentiell schädliche Merkmale aufweisen.

Mit **ATAD III** (auch Unshell-Initiative genannt) soll den Briefkastenfirmen der Garaus gemacht werden. Diese Initiative soll voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft treten und betrifft nur Briefkastenfirmen innerhalb der EU. Es ist aber beabsichtigt, dass diese Bestimmungen in einer zweiten Phase auch auf Briefkastenfirmen in Drittländern wie der Schweiz angewendet werden.

Im Gegensatz zur OECD-Mindestbesteuerung, bei welcher nur Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. betroffen sind, sind **alle obigen Regelungen auch für schweizerische KMU zu beachten, welche grenzüberschreitende Tätigkeiten mit eigenen Gesellschaften oder Betriebsstätten in der EU ausführen.**

Erst kürzlich hat die EU den Entwurf der **FASTER-Direktive** (Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes) vorgestellt. Diese Direktive soll den Finanzmarkt innerhalb der EU beleben und würde zu einer administrativen Entlastung bei den Steuerpflichtigen führen. Momentan kann die Rückforderung ausländischer Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen sehr zeitraubend und kostenintensiv sein. Zudem sind die administrativen Voraussetzungen und Formulare in jedem Land verschieden: So gibt es alleine in der EU mehr als 450 unterschiedliche Formulare für die Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern! Entsprechend werden ausländische Quellensteuern von den Investoren vielfach nicht zurückgefordert, obwohl aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Anspruch bestehen würde. Ziel von FASTER ist, dass mittels digitaler Wohnsitzbestätigung und standardisiertem Verfahren die Quellensteuern direkt im Moment der Dividenden- oder Zinszahlung gemäss anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen abgezogen werden. Alternativ soll FASTER eine standardisierte und schnelle Rückforderung für zu viel abgezogene Quellensteuern innerhalb von 50 Tagen ermöglichen.

Leider ist die EU mit FASTER nicht so «fast». FASTER soll erst im Jahre 2027 implementiert werden!

Arbeitsjubiläen

Unsere diesjährigen Pfeiler der Firmenloyalität

Herzlichen Dank unseren diesjährigen Jubilaren für ihre Firmentreue und die hiermit zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung gegenüber der CONVISA als Arbeitgeberin.

Reto Büeler (25 Jahre), Yvonne Arnold (20 Jahre), Alexander Huber (15 Jahre)

Edith Gisler (10 Jahre), Christian Grätzer (10 Jahre), Angela Gasser (5 Jahre)

Gerade in der heutigen Zeit hoher Fluktuation sowie ausgetrockneter Arbeitsmärkte sind wir all unseren langjährigen Mitarbeitenden, aber ganz speziell unseren diesjährigen Jubilaren zu einem besonderen Dank verpflichtet. Sie prägen unsere Unternehmenskultur, pflegen langjährige Kundenbeziehungen, stellen sich der digitalen Transformation sowie dem Eifer der Gesetzgeber und setzen sich weiterhin ein, ihr Wissen laufend zu aktualisieren und dieses generationenübergreifend im Rahmen unserer Weiterbildungen und unseres Engagements für unsere Auszubildenden praxisnah zu vermitteln.

Herzliche Gratulation – wir freuen uns auf eine weitere freudvolle Zusammenarbeit.

CONVISA-Mitarbeitende
Auf neuen Wegen

… im CONVISA-Team

Dank unserer neuen Personalassistentin, **Lydia Lüönd**, HR-Fachfrau mit eidg. FA, wird unser Bereich Human Resources seit Anfang Februar 2023 weiter verstärkt.

Auch unsere Filiale Altdorf erhielt im August Verstärkung durch **Cornelia Imholz**, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA. Sie bringt zusätzlich ihre Erfahrung von der anderen Seite – sprich Steuerverwaltung und Öffentliche Verwaltung – ein.

Mit **Anna Gwerder** konnten wir auch dieses Jahr Anfang August 2023 unsere neue Auszubildende auf dem Weg zur Kauffrau EFZ willkommen heissen.

Marlies Schneider, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA sowie Organisatorin mit eidg. FA, ergänzt unser Beraterteam für Dauermandate Abschluss / Steuern.

… in der Mandatsleitung

Karin Bettio verfügt als dipl. Steuerexpertin über Spezialkenntnisse im nationalen / internationalen Steuerrecht, im Bereich Expats / Sozialversicherungen wie auch über Berufserfahrung als selbständige Rechtsanwältin im Gesellschafts-, Ehe- und Erbrecht.

Benno Laimbacher verstärkt als dipl. Treuhandexperte / erfahrener Mandatsleiter unser Team in Altdorf mit seinem Fachwissen in Unternehmens-, Abschluss- und Steuerberatung. Gewinnbringend werden auch seine breiten Branchenkenntnisse sowie sein vielfältiges öffentliches und nebenberufliches Engagement sein.

… mit Prüfungserfolg

Herzliche Gratulation! **Eliane Suter** durfte nach einer intensiven und seriösen Vorbereitungszeit wohlverdient ihr Diplom als Treuhandexpertin entgegennehmen. Damit ist sie bereit, nun kontinuierlich Mandatsleitungen zu übernehmen.

Nach erfolgreichem Abschluss der kaufmännischen Grundausbildung EFZ bleibt **Vimon Vasanthanesan** seinem Lehrbetrieb treu. Wir freuen uns, dass er sich auf die Berufsmatura vorbereitet und als Assistent Treuhand sein erworbenes Wissen in der Praxis weiter vertieft.

… im wohlverdienten Ruhestand

Kurz vor ihrem 20jährigen Arbeitsjubiläum begann für **Maria von Rickenbach** Anfang Oktober infolge vorzeitiger Pensionierung ein neuer Lebensabschnitt. Mit ihrer fröhlichen, unkomplizierten Art sowie ihrer langjährigen profunden Erfahrung war sie im Team wie bei unseren Kunden eine geschätzte Beraterin.

Sie trug Wesentliches bei zum Ausbau des Spezialgebietes Lohn und Sozialversicherungen.

Wir werden dich, liebe Maria, vermissen. Herzlichen Dank für all das Geleistete. Unsere allerbesten Wünsche für die kommenden Jahre begleiten dich.

… ausserhalb der CONVISA

«Wenn noch, dann jetzt» – so wandte der versierte Berater und Mandatsleiter **Werner Arnold** nach 14 Jahren CONVISA mutig der Treuhandbranche den Rücken, um sich für die kommenden Jahre als Unternehmer im Kanton Uri zu engagieren. Auf ihn war stets Verlass, ob fachlich oder menschlich. Er war bei Kunden wie auch im ganzen Team mit seinem Schalk und Engagement für das Ganze überaus geschätzt. Viel Erfolg dem Unternehmer, Wohlergehen und Dank dem ehemaligen Arbeitskollegen!

Des Weiteren haben sich **Daniela Betschart**, **Alex Häusler** und **Daniel Betschart** neuen Herausforderungen zugewandt. Wir wünschen allen dreien Erfüllung und Erfolg im neuen Umfeld.

Kaufmännische Grundausbildung

Kaufmann / Kauffrau EFZ

Lehrlingsausbildung erachten wir als Investment in die Zukunft,

- …. in die berufliche Weichenstellung junger Menschen, vorzugsweise mit Berufsmatura
- …. als Engagement für den Nachwuchs in der Treuhandbranche
- …. als zielgerichtete Personalrekrutierung

Seit 1960 haben an die 70 junge Berufsleute bei der CONVISA ihren kaufmännischen Abschluss erfolgreich bestanden.

Interessierte, engagierte Schulabgänger erhalten bei uns eine persönlich geprägte, fundierte und breit abgestützte Ausbildung. Unser Team setzt sich dabei täglich mit Freude und Engagement für deren Fortkommen ein.

Auf allen Stufen, vom Assistenten über die Beraterin zum Mandatsleiter finden sich bei uns ehemalige CONVISA-Lernende. Sie bilden dank unserer bereichsübergreifenden Ausbildung sowie praxisbezogenen Weiterbildung einen wesentlichen Teil unseres Wissenspools.

Aktuell bei uns in der Grundausbildung:

Julia Baumann
Kauffrau EFZ mit BM
3. Lehrjahr

Felix Kaufmann
Kaufmann EFZ mit BM
2. Lehrjahr

Anna Gwerder
Kauffrau EFZ
1. Lehrjahr

Nächste freie Lehrstelle Sommer 2025 – wer wird unser Team ergänzen?

Julia Baumann und Felix Kaufmann berichten im Video aus ihrem CONVISA-Alltag.

Interessieren Sie frühere FOKUS-Ausgaben?

Mit dem QR-Code zum

FOKUS 2020

FOKUS 2021

FOKUS 2022

oder via unsere Website convisa.ch/convisa-online/publikationen

Für vorangehende Ausgaben kontaktieren Sie unser Sekretariat.

LinkedIn

Wir informieren laufend über aktuelle Themen auf LinkedIn.

Folgen Sie uns und werden Sie Teil unserer Online-Community.

Auch 2024 für Sie am Puls der Zeit

Mit diesem Commitment wünscht Ihnen und Ihren Familien das ganze CONVISA-Team ein frohes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches, gesundes und vor allem glückliches neues Jahr.

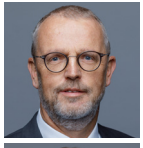

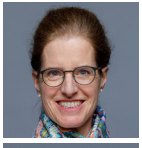
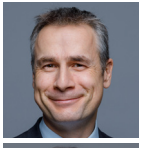

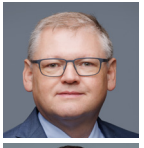

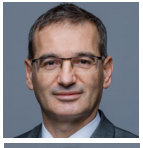

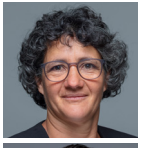

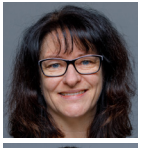

SCHWYZ

Herrengasse 14	6430 Schwyz
CONVISA AG	+41 41 819 60 60
CONVISA Revisions AG	+41 41 810 48 60

ALTDORF

Schiesshüttenweg 6	6460 Altdorf
CONVISA AG	+41 41 872 00 30
CONVISA Revisions AG	+41 41 874 14 70

PFÄFFIKON

Eichenstrasse 2	8808 Pfäffikon
CONVISA AG	+41 55 415 40 60
CONVISA Revisions AG	+41 55 415 40 66

info@convisa.ch convisa.ch

EXPERT suisse Certified Company

LEA global ading edge alliance